

Nutzungsvertrag für das Freizeitzentrum Ostseebad Nienhagen

Zwischen

der **Gemeinde Ostseebad Nienhagen**,
vertreten durch den Bürgermeister,
c/o Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan
-nachstehend "Gemeinde" genannt-

und

.....

.....

.....

-nachstehend „Nutzer“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde stellt dem Nutzer am
in der Zeit von Uhr bis Uhr
folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
.....
.....
- (2) Eine Untervermietung / Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Das Freizeitzentrum befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Dies wurde dem Nutzer bei Vertragsabschluss nachgewiesen.

2. Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung dieses Nutzungsvertrages und der Hausordnung. Er verpflichtet sich zudem alle vertraglichen Regelungen während der Nutzung durchzusetzen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er verpflichtet sich, nur berechtigten Personen den Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen zu gestatten.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen (z.B. technischen Störungen) besteht nicht.
- (4) Während der Nutzungszeit trägt der Nutzer die Verantwortung für das Öffnen und Verschließen des Gebäudes. *Dem Nutzer wird durch einen Mitarbeiter der Gemeinde gegen Unterschrift ein Schlüssel übergeben, der bei Vertragsende zurückzugeben ist.* Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (5) Während der Nutzungszeit übt der Nutzer das Hausrecht aus. Er hat sich vor und nach der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (6) Die benutzten Räume sind vor Rückgabe durch den Nutzer zu reinigen.
- (7) *Die Rückgabe erfolgt am Folgetag bis spätestens 12 Uhr.*
- (8) Geräte und alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (9) Im Freizeitzentrum ist das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden, verboten.

3. Entgelt

- (1) Für die Benutzung ist auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ein Betrag von EUR zu zahlen.
- (2) Es ist zudem eine Kautions in Höhe von EUR zu hinterlegen. Diese wird bei mangelfreier Abnahme des Mietobjektes in voller Höhe zurückerstattet. Sollte ein Haftungsfall eintreten, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions zur Schadensregulierung zu verwenden. Reicht die hinterlegte Summe hierfür nicht aus, hat die Gemeinde das Recht auf Nachforderung.
- (3) Das Objekt ist alarmgesichert. Bei Übergabe der Schlüssel erfolgt durch die Gemeinde eine Einweisung zum ordnungsgemäßen Entsichern und Sichern des Objektes. Sollte der Nutzer beim Verschließen des Objektes den Alarm nicht ordnungsgemäß aktivieren, wird ein Fehlalarm ausgelöst. Die Gemeinde behält sich vor, dafür einen Betrag von **18,- €** zu erheben.
- (4) Wird eine Nutzung der Räumlichkeiten **vor** der geplanten Veranstaltung vereinbart, beispielsweise zum Auf- und Abbau der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände, Getränke, usw., erhebt die Gemeinde eine Aufbaumiete von **20,- €**. Diese gilt für max. 3 Stunden.
- (5) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind im voraus, bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Der Betrag kann bar oder mit Karte in der Kurverwaltung oder auf das Konto der Gemeinde (Deutsche Kreditbank Rostock, IBAN: DE80 1203 0000 0000 1028 71, BIC: BYLADEM1001 / Verwendungszweck: 6 / 57301 44110000 + Zuname des Nutzers) überweisen werden.

4. Haftung

- (1) Für Schäden an Geräten und Räumen sowie für Verunreinigungen, die durch die Benutzung durch den Nutzer oder Dritte während der Nutzungszeit entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Der Nutzer kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet.
- (2) Für vom Nutzer verwendete Gegenstände oder Geräte, die zum Inventar des Freizeitzentrums gehören, ist durch diesen voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind.
- (3) Beim Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel haftet dieser für sämtliche Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht, wenn während der Veranstaltung Teilnehmer oder andere Personen auf dem Gelände des Freizeitzentrums sowie bei der Benutzung der Räume zu Schaden kommen. Sie haftet ferner nicht für Garderobe, Geld oder Wertsachen sowie sonstige abgestellte oder abgelegte Gegenstände.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Eine Haftung der Gemeinde aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Nutzer verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

5. Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dem Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister ausgeübt, der seine Befugnis auf Dritte delegieren kann. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages können einzelne Personen vom Grundstück des Vertragsgegenstandes verwiesen, in besonders schweren Fällen kann auch die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstag untersagt werden.

6. Kündigung

- (1) Der Nutzer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von diesem Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, für den entstandenen Schaden eine Entschädigung zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - unvorhersehbare Betriebsstörungen (z.B. technische Störungen) auftreten;
 - Entgelt- / Kautionszahlungen durch den Nutzer nicht fristgemäß erfolgen.

7. Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Vereinbarung durch eine ihr nach Möglichkeit gleich kommende Bestimmung zu ersetzen.

Ostseebad Nienhagen.....
Ort, Datum

.....
Datum

.....
Gemeinde Ostseebad Nienhagen
-Vermieter-

.....
-Mieter-